

Menschen treten in unser Leben
und begleiten uns eine Weile.
Einige bleiben für immer, denn sie
hinterlassen Spuren in unseren Herzen.



Leitfaden

Was ist zu tun bei einem Sterbefall?

Leider lassen sich bei einem Sterbefall,
der bei den Angehörigen ohnehin Trauer,
Sorge und Aufregung hervorruft, die Beachtung
verschiedener Rechtsvorschriften und
Behördengänge nicht vermeiden.

Die nachfolgenden Hinweise dienen als kleine Hilfe
was zu tun ist und wohin Sie sich wenden können.

Verwaltungsgemeinschaft
Schondorf am Ammersee
Stand: 01.01.2017

1.) Leichenschau

Todesbescheinigung

Bitte verständigen Sie den Hausarzt zur Ausstellung der Todesbescheinigung.

Der zuständige Arzt stellt eine Todesbescheinigung aus. Diese Bescheinigung besteht aus einem vertraulichen und einem nicht vertraulichen Teil.

Zu beachten ist, dass vor der Leichenschau keine Leiche eingesargt werden darf.

Zuständigkeit zur Veranlassung der Leichenschau

Die Leichenschau ist unverzüglich zu veranlassen, zur Nachtzeit jedoch nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Hierzu sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die Enkelkinder
- f) die Geschwister
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
- h) die Verschwägerten ersten Grades

Bestattungspflichtige

Das Recht und die Pflicht zur Bestattung des Verstorbenen und der damit verbundenen Amtswege und Kosten obliegt dessen Angehörigen in o.g. Reihenfolge.

2.) Einsargung der Leiche und Überführung zum Friedhof

Mit der Einsargung der Leiche und ihre Überführung zum Bestattungsort ist frühestens nach der Leichenschau ein privates Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die Bestattung hat innerhalb von 96 Stunden (Sa., So. und Feiertage ausgenommen) zu erfolgen. Ausnahmen müssen vorab von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Für Terminabsprachen und bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung. Ansprechpartner am Friedhof und Öffnung des Leichenhauses:

Gemeinde Schondorf am Ammersee: Herr Königl Tel. 08192/7356

Gemeinde Eching am Ammersee: Frau zur Linden Tel. 0176/22678952

Gemeinde Greifenberg und Beuern: Herr Riedenaer Tel. 0173/8644-831

3.) Pfarrämter

Terminabsprache für Rosenkranz und Beerdigung/Beisetzung:

Kath. Pfarrbüro PG Utting-Schondorf für Schondorf am Ammersee,
Ludwigstr. 14, 86919 Utting am Ammersee, Tel. 08806/7577
Mi. 15.30-17.30 Uhr, Do. 10.00-11.00 Uhr, Fr. 9.30-11.30 Uhr

Kath. Pfarramt Greifenberg für Greifenberg, Beuern und Eching am Ammersee,
Hauptstr. 38, 86926 Greifenberg, Tel. 08192/500, Di + Do 10.00-12.00 Uhr

Evang-Luth. Pfarramt Dießen-Utting für Schondorf a.A., Greifenberg, Beuern, Eching a.A.,
Laibnerstr. 20, 86919 Utting am Ammersee, Tel. 08806/7234,
Mo, Do, Fr 10.00 – 14.00 Uhr, Mi 11.00 – 14.00 Uhr

4.) Beurkundung des Sterbefalles beim Standesamt

Setzen Sie sich mit dem Standesamt bezüglich Beurkundung in Verbindung.

Für die Beurkundung des Sterbefalles ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. Für die Beurkundung von Verstorbenen in den Gemeindegebieten Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Beuern ist zuständig:

Standesamt Schondorf am Ammersee

Rathausplatz 1	Öffnungszeiten:	
86938 Schondorf am Ammersee	Mo. – Do.	07.30 - 12.30 Uhr
Tel. 08192/9335-16 oder -17	Do.	14.00 - 17.30 Uhr
Fax 08192/9335-40	Fr.	07.30 - 12.00 Uhr

Anzeigefrist

Der Sterbefall ist spätestens an dem, dem Todestag folgenden Werktag beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Ist dies ein Samstag, so hat die Anzeige an dem darauffolgenden Werktag zu erfolgen.

Dokumente und Nachweise zur Anzeige des Sterbefalles

- Todesbescheinigung mit vertraulichem Teil zusätzlich
- ⇒ **bei Ledigen:**
beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Stammbuch der Eltern
oder Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
 - ⇒ **bei Verheirateten:**
beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch des Verstorbenen,
oder Heiratsurkunde und Geburts- bzw. Abstammungsurkunde
 - ⇒ **bei Verwitweten:**
siehe Verheiratete + Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten
 - ⇒ **bei ausländischen Staatsangehörigen:** zusätzlich Reisepaß

5.) Anzeige des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung

Bitte melden Sie sich für Bestattungen an den Friedhöfen

Schondorf am Ammersee, Eching am Ammersee, Greifenberg und Beuern
bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus.

Spätestens in unmittelbarem Anschluß an die standesamtliche Beurkundung ist der Sterbefall bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Friedhofsverwaltung Schondorf am Ammersee:

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee	Öffnungszeiten	
Rathausplatz 1,	Mo.-Do.	07.30 - 12.30 Uhr
86938 Schondorf am Ammersee	Do.	14.00 - 17.30 Uhr
Fr. Posch, Tel. 08192/9335-19	Fr.	07.30 - 12.00 Uhr
Fr. Rieth, Tel. 08192/9335-32		
Fax 08192/9335-40		
e-mail: vg@schondorf.de		

Evtl. Urnenanforderungen werden von der Friedhofsverwaltung an das Bestattungsunternehmen per Fax übermittelt. Hierzu benötigen wir eine Sterbefallanzeige bzw. Sterbeurkunde.

6.) Sonstiges

Übernahme der Beerdigungskosten: Antragstellung durch Ehegatten oder Kinder, wenn der/die Verstorbene Leistungen beim Sozialamt bezogen haben (Einkommen wird geprüft!).

Abmelden der Renten-/Pensionszahlungen:

Bitte melden Sie möglichst umgehend mittels formlosem Schreiben, der Renten-/Pensionsnummer und einer Sterbeurkunde die Zahlungen bei der zuständigen Stelle ab, um Rückforderungen zuviel bezahlter Beträge zu vermeiden.

Rente: Sterbevierteljahr (innerhalb 4 Wochen) bzw. Witwen-/Witwer- und Waisenrente: Herr Schreiner und Frau Kiderle im Rathaus helfen bei Antragstellungen.
Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter Tel. 08192/9335-16 oder -17.

Pension: Wenden Sie sich an die ausbezahlende Stelle bzw. an den letzten Dienstherrn.

Einwohnermeldeamt und Nachlaßgericht werden vom Standesamt verständigt.

Mit Krankenkassen, Banken und Versicherungen bitte selbst Kontakt aufnehmen.
Evtl. Änderungen: Tel., GEZ, Vereine, Kfz, Steuererklärung, Nachsendung Post